

KONZEPT ELTERNMITWIRKUNG (EMW) PRIMARSCHULE

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage	Seite 2
2.	Kommunikationskultur	Seite 2
3.	Die Elternmitwirkung (EMW) Root	Seite 3
3.1	Das Organigramm	Seite 3
3.2	Übergeordnete Ziele der Zusammenarbeit	Seite 3
3.3	Die generellen Mitwirkungsfelder der Elternmitwirkung	Seite 3
4.	Die klassenbezogene Elternmitwirkung	Seite 4
4.1	Personelle Zusammensetzung	Seite 4
4.2	Ziele	Seite 4
4.3	Mitwirkungsfelder	Seite 4
4.4	Aufgaben	Seite 4
5.	Die Kerngruppe	Seite 5
5.1	Personelle Zusammensetzung	Seite 5
5.2	Organisation	Seite 5
5.3	Mitwirkungsfelder	Seite 5
5.4	Aufgaben	Seite 5
6.	Die Leitungsgruppe Elternmitwirkung (LG EMW)	Seite 6
6.1.	Personelle Zusammensetzung	Seite 6
6.2	Aufgaben	Seite 6
7.	Finanzen	Seite 6
8.	Grenzen der Elternmitwirkung	Seite 7
9.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 7
10.	Inkrafttreten	Seite 8
	Anhang: Auszug aus dem Gesetz über die Volksschulbildung	Seite 9

1. Ausgangslage

Die Elternmitwirkung (EMW) an der Schule Root ist durch das Fehlen eines einheitlichen Konzeptes stark personenabhängig. Die aktuelle EMW ist eine aktive und gut organisierte Gruppierung, die im Grundsatz die Richtlinien des Konzeptes aus dem Jahre 2003 lebt. Dennoch ist eine Überarbeitung und Anpassung des alten Konzeptes an die heutige gelebte Kultur erforderlich.

Das vorliegende Konzept wurde in einer Arbeitsgruppe erstellt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern der EMW Dorf (Schulhäuser St. Martin, Wilbach, Wilweg, Röseligarten) und Oberfeld, der Schulleitung sowie einer Vertretung der Bildungskommission zusammen.

Das Konzept basiert auf den gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen zur Elternmitwirkung im Volksschulbildungsgesetz (§ 19 „Mitwirkung“ und § 22 „Zusammenarbeit“). Die EMW liegt in der Verantwortung der Bildungskommission.

Das Leitbild der Schule Root stellt ebenfalls eine verbindliche Grundlage für die EMW dar.

2. Kommunikationskultur

Im Bulletin der Schule Root ist folgendes dazu nachzulesen:

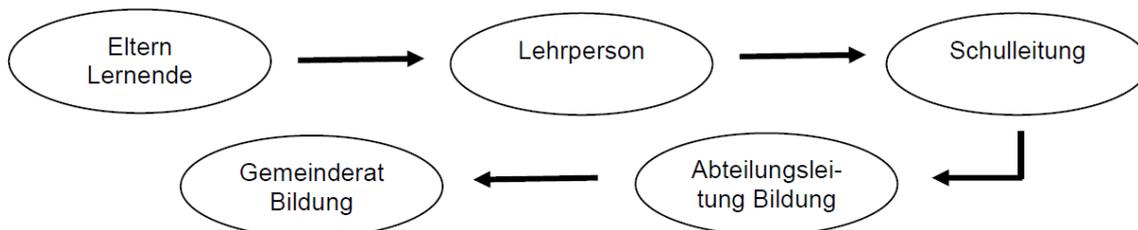
*Wo Menschen miteinander eine Aufgabe erledigen, gibt es verschiedene Ansichten und Bedürfnisse. Deshalb ist es wichtig, dass die betroffenen Parteien sehr schnell das Gespräch miteinander suchen. Damit wird die Zusammenarbeit erleichtert. **Dabei findet das Gespräch zum Unterrichtsgeschehen und zum Unterrichtsumfeld im "Dreieck" der direkt Beteiligten statt: Lernende/r - Lehrperson – Eltern.***

*Bei **Fragen, Hinweisen** und **Anliegen**, die den unmittelbaren Schulalltag der Lernenden betreffen, wenden Sie sich also **zuerst immer an die betreffende Lehrperson** Ihres Kindes.*

Sollte sich im Gespräch mit der Lehrperson weder Klärung noch Lösungsansatz Ihres Anliegens ergeben, wenden Sie sich an die entsprechende Schulleitung. Sie übernimmt dann die Gesprächsleitung und moderiert das Gespräch. Die Aufgabe der Schulleitung besteht darin zu vermitteln und für beide Seiten eine Lösung zu finden.

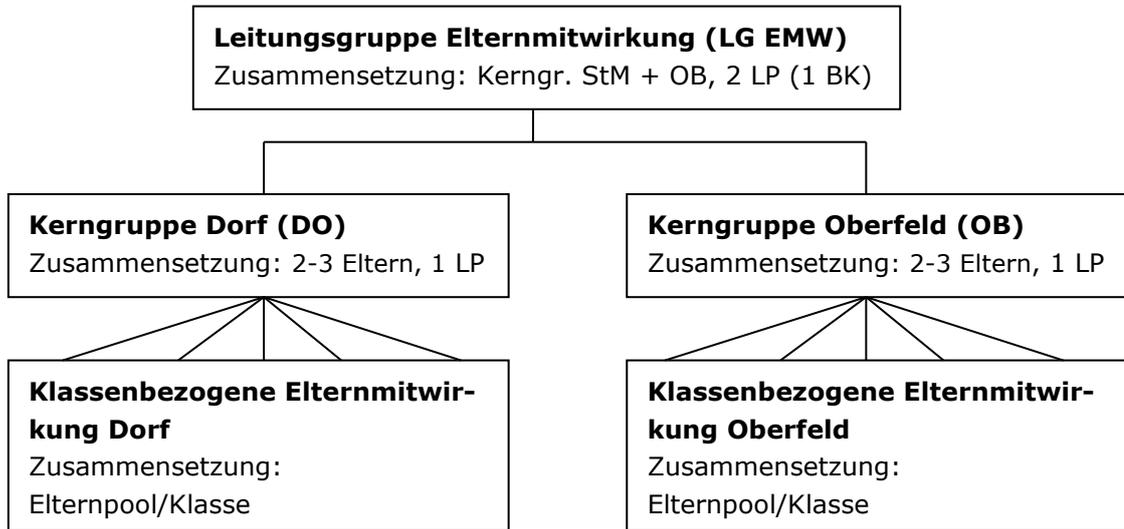
Kommt es auch hier zu keiner Lösung, kann der Rektor kontaktiert werden. Als letzte Instanz können Sie sich an den Gemeinderat (vertreten durch den Schulverwalter) wenden.

Zusammengefasst lässt sich obig beschriebene **Kommunikationskultur** wie folgt schematisch darstellen:



3. Die Elternmitwirkung (EMW) Root

3.1 Das Organigramm



3.2 Übergeordnete Ziele der Zusammenarbeit

Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist eine der wichtigsten Voraussetzungen. In diesem Konzept werden Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung sowie die Formen der Zusammenarbeit aufgezeigt. Es handelt sich dabei einerseits um die **klassenbezogene Elternmitwirkung** (Elternpool) und insbesondere um die beiden **neu gebildete Kerngruppen Dorf** (Schulhäuser St. Martin, Wilbach, Wilweg, Röseligarten) **und Oberfeld** und die **Leitungsgruppe Elternmitwirkung**.

Als Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit braucht es seitens der Schule und der Eltern die Bereitschaft, sich gegenseitig als Partner zu betrachten. Ein konstruktiver Meinungsaustausch zwischen der Elternmitwirkung und der Schule ist wichtig und soll stattfinden.

3.3 Die generellen Mitwirkungsfelder der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung kann in folgenden Feldern der Primarschule Root mitwirken:

- Aktivitäten im Rahmen des Jahresprogramms: Schulveranstaltungen, Projekte (Lesenacht, Sporttag, ...), etc.
- Pausenplatzgestaltung
- Schulwegsicherheit/Velokontrolle
- Elternbildung
- Integration von fremdsprachigen Eltern
- Feedback geben
- Erfahrungsaustausch

4. Die klassenbezogene Elternmitwirkung

4.1 Personelle Zusammensetzung

Alle interessierten und engagierten Eltern haben die Möglichkeit die Schule aktiv mitzugestalten. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zum Wohle der Lernenden. Zudem können sich Eltern darüber hinaus für ganze Klassen oder Stufen engagieren.

Zusammensetzung: Pool von freiwillig mitwirkenden Eltern pro Klasse

Die EMW konstituiert sich selber. Jeweils am Kindergarteninfo-Abend werden die Eltern über die Möglichkeiten der Mitwirkung informiert und es werden Pool- und Kerngruppenmitglieder akquiriert. Die Klassen-Lehrpersonen (1., 3. und 5. PS) gewinnen in Zusammenarbeit mit der EMW weitere Pool- und Kerngruppenmitglieder am 1. Elternabend.

4.2 Ziele

- Zusammenarbeit Eltern und Klassenlehrperson zum Wohle der Klasse optimieren.
- Die Kommunikation zwischen Eltern und Schule fördern.
- Toleranz, Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme auf allen Ebenen fördern.
- Durch transparente Informationen und offene Gespräche das Vertrauen, die Beziehung und das Verständnis fördern.
- Ressourcen von Lehrpersonen und Eltern nutzen.

4.3 Mitwirkungsfelder

- Eltern können Lehrpersonen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten in Klassen oder ganzen Stufen unterstützen.
- Für Exkursionen und Ausflüge können (Pool-) Eltern als Begleitpersonen angefragt werden.
- Die Ressourcen der Eltern können bei einem Informationsabend/Elternabend gesammelt werden. Eltern können in Absprache mit der Lehrperson Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

4.4 Aufgaben

Die klassenbezogenen EMW behandeln Anliegen (gemäss Abschnitt „Grenzen der Elternmitwirkung“), welche die ganze Klasse betreffen. Dieses Organ hat keine Aufsichtsfunktion über die Schule, weder beraten sie über einzelne Lehrpersonen noch beurteilen sie deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.

5. Die Kerngruppe

5.1 Personelle Zusammensetzung

Die Primarschule Dorf (Schulhäuser St. Martin, Wilbach, Wilweg, Röseligarten) und Oberfeld Root führen je eine Kerngruppe Elternmitwirkung, welche regelmässig gemeinsame Sitzungen organisieren. Die Kerngruppe Elternmitwirkung ist eine Gruppierung von interessierten und engagierten Eltern mit schulpflichtigen Primarschulkindern, idealerweise mit je 2-3 Elternvertretern und je einer Lehrervertretung der beiden Schulen St.Martin und Oberfeld Root sowie der Schulleitung, die nach gegenseitiger Absprache mit einbezogen werden kann. Die Kerngruppe Elternmitwirkung ist Ansprechpartner für Schule und Eltern zugleich.

Die Kerngruppe Elternmitwirkung hat eine bezeichnete Leitung mit mindestens einjähriger Amtsdauer. Die Leitung der Kerngruppe wird von einem Elternteil wahrgenommen. Sind Austritte während eines laufenden Schuljahres zu verzeichnen, so wird die Nachfolge von der austretenden Person gewährleistet.

5.2 Organisation

- Es finden jährlich ungefähr vier gemeinsame Sitzungen statt, wovon eine Sitzung jeweils am Anfang des Schuljahres stattfindet.
- Die Lehrervertretung informiert die Kerngruppe ca. Mitte Juni über die Jahresplanung und die Jahresterminplanung.
- Die Schule stellt die Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.
- Die Themen der Sitzungen werden in Kurzprotokollen festgehalten.

5.3 Mitwirkungsfelder

- Regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Leitungsgruppe EMW, Schule und Bildungskommission.
- Bei Themenbereichen (gemäss Abschnitt „Grenzen der Elternmitwirkung“), die das Leben im Schulhaus und den Schulweg betreffen, wird gezielt mitgearbeitet.

5.4 Aufgaben

Die Kerngruppe Elternmitwirkung behandeln Anliegen (gemäss Abschnitt „Grenzen der Elternmitwirkung“), welche die gesamte Schule betreffen. Dieses Organ hat keine Aufsichtsfunktion über die Schule, weder beraten sie über einzelne Lehrpersonen noch beurteilen sie deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.

Die Kerngruppe Elternmitwirkung ...

- konstituiert sich selber.
- organisiert und leitet die Sitzungen.
- vertritt Gesamtinteressen, keine Einzelinteressen.
- arbeitet mit der Lehrpersonenvertretung zusammen.
- koordiniert und strukturiert die Anliegen der Eltern (gemäss Abschnitt „Grenzen der Elternmitwirkung“) und leitet diese bei Bedarf an die Schulleitung Primarschule weiter.

- informiert bei Bedarf die Eltern, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Bildungskommission über ihre Arbeit.
- kann Stellungnahmen zu aktuellen Themen (gemäss Abschnitt „Grenzen der Elternmitwirkung“) an die Leitung der Primarschule (SL Dorf oder SL Oberfeld) abgeben.
- kann beigezogen werden, um in Arbeitsgruppen der Schule mitzuarbeiten.

6. Die Leitungsgruppe Elternmitwirkung (LG EMW)

6.1 Personelle Zusammensetzung

Die Leitungsgruppe Elternmitwirkung (LG EMW) setzt sich aus den beiden Kerngruppen zusammen. Sie konstituiert sich selber.

Die ressortverantwortliche Person der Bildungskommission ist von Amtes wegen bei Bedarf in der Leitungsgruppe der Elternmitwirkung vertreten.

6.2 Aufgaben

- Die LG EMW organisiert Veranstaltungen zur Elternbildung (z. B. Angebote von Themenabenden, zu denen Fachpersonen als Referenten eingeladen werden).
- Die LG EMW koordiniert gemeinsame Projekte der EMW St. Martin und EMW Oberfeld und sorgt für den gegenseitigen Austausch.

7. Finanzen

- Die Gemeinde Root unterstützt die beiden Kerngruppen mit je einem jährlichen Pauschalbetrag.
- Das Engagement im Rahmen der klassenbezogenen EMW und der Kerngruppe Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. Es sind keine finanziellen Entschädigungen vorgesehen.
- Porti und Kopien werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Auf Antrag können Weiterbildungen, Veranstaltungen und Projekte im Rahmen des Schulbudgets unterstützt werden.

8. Grenzen der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung versteht sich nicht als Gremium, um persönlich gefärbte Interessen einzelner Eltern oder spezifischer Elterngruppen durchzusetzen. Dies gilt sowohl für die klassenbezogene, die Kerngruppe als auch für die Leitungsgruppe der Elternmitwirkung.

Die Eltern haben keinen Einfluss auf den Schulbetrieb, soweit er durch Gesetze, Verordnungen und Reglemente in die Kompetenz der Bildungskommission, der Schulleitung oder der Lehrperson fällt. Im Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der Schule liegen zum Beispiel folgende Bereiche: (diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

- Anstellung von Schulleitung und Lehrpersonen
- Besoldung der Lehrpersonen
- Beurteilung der Lehrpersonen
- Gestaltung des Unterrichts
- Klasseneinteilungen
- Klassengrösse und Anzahl der Klassen
- Lehrplan und Lernziele
- Stundenpläne
- Konflikte zwischen Lehrpersonen und/oder Eltern und Lernenden
- Lektionenanzahl
- Notengebung
- Pädagogisch-didaktische Fragen
- Wahl von Lehrmitteln
- Schulorganisatorische Massnahmen
- Entscheide betreffend Schulentwicklung

9. Allgemeine Bestimmungen

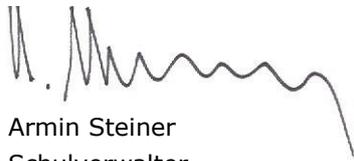
- Die Elternmitwirkung ist konfessionell und politisch neutral.
- Bei Eintritt in die EMW wird jeweils ein Konzept ausgehändigt. Die eintretende Person unterschreibt eine Lesebestätigung.
- Pool- und Kerngruppenmitglieder, die Einzelinteressen vertreten, oder die Ziele der EMW missachten, können jederzeit durch die EMW ausgeschlossen werden.
- Pool- und Kerngruppenmitglieder sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.
- Pool- und Kerngruppenmitglieder wird durch die Bildungskommission auf Wunsch eine Bestätigung über Ihre Tätigkeit ausgestellt
- Die Zweckmässigkeit des Konzepts ist periodisch zu überprüfen
- Änderungen des Konzepts EMW bedürfen eines Beschlusses der Bildungskommission unter Einbezug der Schulleitung.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept wurde an der Sitzung der Bildungskommission vom 21.03.2016 genehmigt und tritt ab Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Root, 21. März 2016

Schule Root

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Steiner', with a long, wavy horizontal stroke extending to the right.

Armin Steiner
Schulverwalter

Anhang:**Gesetz über die Volksschulbildung****§ 19 Mitwirkung**

- ¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.
- ² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Eintritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.
- ³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über
 - a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
 - b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,
 - c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.
- ² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.
- ² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§ 22 Zusammenarbeit

- ¹ Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.
- ² Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften.
- ³ Sie sind befugt, gegenüber Lernenden disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbilds und des Leistungsauftrags der Schule sowie des zugewiesenen Tätigkeitsgebiets.